

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes  
vervielfältigt — Vervielfältigungsnummer 97/75

Die Außengrenze des Schonwaldes und Erholungswaldgebietes wird wie folgt beschrieben:

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 128 und folgt der Gemarkungsgrenze Dauborn/Kirberg, die zugleich Wald-Feldgrenze ist, in allgemein nördlicher Richtung bis zum Nordende der Waldabteilung. Hier biegt sie nach Westen ab, führt dann entlang dem Waldrandweg nach Südwesten und folgt dem Hainbach und dem Waldrandweg des Hainbachtals in südöstlicher Richtung bis zur Südwestecke der Abteilung 128. Die Grenze biegt nun nach Osten ab und verläuft entlang dem Gewinnweg zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

Diese Erklärung bezweckt die Erhaltung des Waldes, da er seinerseits der Bevölkerung als Erholungsfläche dient und zum anderen durch seine aufsteigende Hanglage den Ortsteilen Dauborn und Kirberg Schutz vor Ostwinden bietet. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des § 5 des Hessischen Forstgesetzes bleibt uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 21. 4. 1976

Der Regierungspräsident  
VII/8 F 11 — 19/20

StAnz. 22/1976 S. 953

739

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warmberg-Osterberg“ in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem

Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

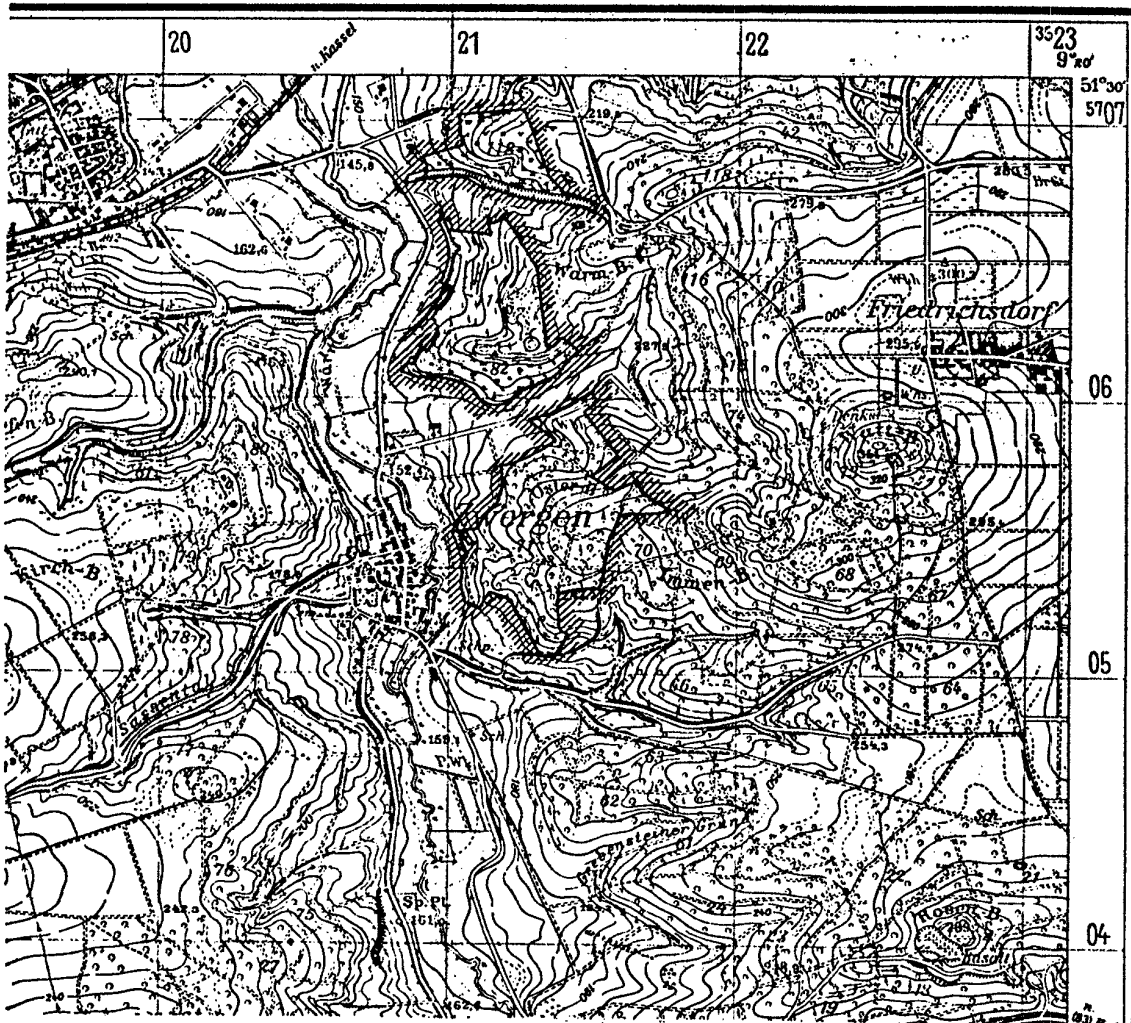
Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den drei Teilflächen „Im Wiegenfuß“, „Auf dem Warmberge“ und „Der Osterberg“ in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel. Die Gesamtgröße beträgt 62,98 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:
  1. Flur 9, Flurstück 5 (Gemeindewald Abteilung 118 d) in der Gemarkung Liebenau (Im Wiegenfuß), Größe: 10,20 ha;
  2. Flur 9, Flurstück 42 (Gemeindewald Abteilung 114) in der Gemarkung Liebenau und Flur 2, Flurstück 75/1 (Gemeindewald Abteilung 82) in der Gemarkung Zwergen (Auf dem Warmberge), Größe: 21,98 ha;
  3. Flur 2, Flurstück 14/1 (Gemeindewald Abteilung 70 c teilweise, 71 a und 72) in der Gemarkung Zwergen (Der Osterberg), Größe: 30,80 ha.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte 1 : 25 000 und in einer Flurkarte 1 : 2000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 3

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
  1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
  2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
  5. zu lärmern, Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder Feuer anzuzünden;
  6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
  7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
  9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
  11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebietes hinweisen;
  12. Biozide anzuwenden;
  13. Hunde frei laufen zu lassen.



**Naturschutzkarte**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Warmberg-Osterberg",  
Gemarkungen Liebenau und Zwergen,  
Ldkr. Kassel vom 20. April 1976

(Ausschnitt aus der top. Karte  
Nr. 4521 Maßstab 1:25000)

Der Regierungspräsident  
in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung:

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen der Naturschutzbehörden, insbesondere das Beseitigen von aufkommendem Strauch- und Baumbewuchs auf den Freiflächen.
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den bereits bewaldeten Flächen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die nach der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen o. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fange anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge fliegen läßt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. 4. 1976

Der Regierungspräsident  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
gez. Dr. K r u g

St.Anz. 22/1976 S. 954

740

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtteile Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna und Hertingshausen der Stadt Baunatal, Kreis Kassel**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Baunatal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1a—5i) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

## § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**  
**Zone II (engere Schutzzone),**  
**Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),**  
**Zone III B (weiterere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und 1 : 50 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**  
**Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung**  
**Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung**  
**Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = lila Umrandung.**

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

## § 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. Tiefbrunnen I  
das Grundstück Gemarkung Elgershausen, Flur 4, Flurstück 286/78 teilweise
2. Tiefbrunnen II  
das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 3, Flurstück 37/3 teilweise
3. Tiefbrunnen III  
das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 104/9 teilweise
4. Tiefbrunnen IV  
das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 49/1
5. Quelle Hungerborn  
das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilweise,
6. Quelle I Geroder Wiesen  
die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw. und Flur 27, Flurstücke 3 und 4 je teilw.;
7. Quelle II Geroder Wiesen  
die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 27, Flurstück 3 teilw. und Flur 28, Flurstück 6/1 teilw.;
8. Quelle I Hertingshausen  
die Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 95/34 teilw., 96/35 teilw., 97/35 teilw., 98/34, 80 teilw., Flur 3, Flurstück 97/7 teilw.;
9. Quelle II Hertingshausen  
das Grundstück der Gemarkung Großenritte, Flur 25, Flurstück 40/1;
10. Quelle „1900“ Hertingshausen  
die Grundstücke der Gemarkung Großenritte, Flur 25, Flurstücke 76 teilw., 81/49 teilw., 86/49 teilw., 87/49 teilw.;

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen:

1. Quelle Hungerborn  
die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw. und Flur 27, Flurstück 4 teilw.;
2. Quellen I und II Geroder Wiesen  
die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw., Flur 27, Flurstücke 3 und 4 je teilw., Flur 28, Flurstück 6/1 teilw.;
3. Quelle I Hertingshausen  
die Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 67 teilw., 79, 80 teilw., 90/34, 91/34, 94/34, 95/34, 96/35 teilw., 97/35 teilw., 98/34, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 125/2, 124/2, 123/2, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 teilw., 72, 97/7 teilw.;
4. Quelle II Hertingshausen  
die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 23, Flurstücke 45/1 teilw., 69 teilw., 72/1 teilw., 93/1 teilw., Flur 25, Flurstücke 36/1 teilw., 38/1, 40/2, 54 teilw., 55 teilw., Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 69, 70, 71 teilw., 72 teilw.;

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

**Art. 2**

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1247

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung.** Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, des Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adresmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adresmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

**Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung.** Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.